

EINMAL DEUTSCHER IMMER DEUTSCHER?

DER WEG ZURÜCK ZUR DEUTSCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT



Die deutsche Staatsangehörigkeit erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Ob aus Gründen der Identitätswahrung von im Ausland lebenden Deutschen oder um in den Genuss der Privilegien der deutschen Staatsangehörigkeit zu gelangen, die Gründe sind vielfältig. Aber nicht jeder deutsche Staatsangehörige bleibt ein Leben lang Deutsche bzw. Deutscher. Es kommt vor, dass Deutsche ihre deutsche Staatsbürgerschaft freiwillig aufgeben oder sie durch den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit unbewusst verlieren. Daneben bestand in der Vergangenheit die Möglichkeit der zwangsweisen Ausbürgerung, was vor allem in den Jahren 1933-1945 viele deutsche Staatsbürger betraf.

Für den Fall, dass ein ehemaliger Deutscher die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererlangen möchte, kommt eine Wiedereinbürgerung in Betracht. Die Wiedereinbürgerung erlaubt es einem ehemaligen deutschen Staatsangehörigen seine Staatsangehörigkeit auf Antrag zurückzuerlangen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob eine Wiedereinbürgerung aufgrund Abgabe oder Verlust der Staatsangehörigkeit unter Wohnsitznahme in Deutschland oder aus dem Ausland erfolgen soll oder ob es sich um die spezielle Wiedereinbürgerung von zwangsweise ausgebürgerten Deutschen handelt.

Rückgabe, Verlust und Ausbürgerung aus der deutschen Staatsangehörigkeit

Möchte sich ein Deutscher in einem anderen Staat einbürgern lassen, kann er gem. §§ 18 ff. Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen. Voraussetzung für die Entlassung ist, dass der andere Staat die anschließende Einbürgerung zusichert. Mit Aushändigung der Entlassungsurkunde wird die Entlassung wirksam. Erfolgt die zugesicherte Einbürgerung nicht innerhalb eines Jahres, gilt die Entlassung als nicht erfolgt.

Nach § 25 StAG verliert ein Deutscher automatisch seine Staatsangehörigkeit, wenn er eine ausländische Staatsangehörigkeit auf Antrag erwirbt. Dem kann nur dadurch entgegengewirkt werden, dass vor dem

Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit eine Beibehaltungsgenehmigung beantragt und erteilt worden ist. Dabei muss die Aushändigung der Beibehaltungsurkunde abgewartet werden, bevor die Einbürgerung in einen anderen Staat erfolgt. Stellt man den Einbürgerungsantrag zu früh, besteht das Risiko, bei Erteilung der ausländischen Staatsbürgerschaft die deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren. Eine Ausnahme gilt für Deutsche, die sich in einem EU-Staat oder in der Schweiz einbürgern lassen. In diesen Fällen ist eine Beibehaltungsgenehmigung nicht erforderlich, da die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten bleibt.

Eine weitere Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft zu verlieren, stellt die zwangsweise Ausbürgerung dar. Unter Ausbürgerung ist der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Entzug oder Aberkennung zu verstehen. Relevant war die Ausbürgerung insbesondere während der Zeit der nationalsozialistischen Machtausübung. Das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933 lieferte die rechtlichen Grundlagen für die Ausbürgerungen. Nach den amtlichen Listen und Sonderlisten des Reichsanzeigers ist zwischen dem 25. August 1933 und dem 7. April 1945 39 006 Deutschen die Staatsangehörigkeit aberkannt worden¹. Das heutige Grundgesetz untersagt, nicht zuletzt aufgrund der Ausbürgerungen während der NS-Zeit, die Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG). Da der deutsche Verfassungsgeber aber nicht jeden Verlust der Staatsbürgerschaft verbieten wollte, erklärt Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für zulässig, allerdings nur aufgrund Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann, wenn dieser nicht staatenlos wird. Vorgesehen ist ein solcher Verlust z.B. beim nicht genehmigten Eintritt in eine ausländische Streitkraft, § 28 StAG.

Die Wiedereinbürgerung nach Rückgabe und Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft

Hat ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit verloren, stehen ihm verschiedene Wege offen, die deutsche Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen.

Eine Möglichkeit ist die Wohnsitznahme in Deutschland. Die Wiedereinbürgerung aus dem Inland stellt den gesetzlichen Regelfall dar und unterscheidet sich in ihren Voraussetzungen nicht von der Einbürgerung von Ausländern, die noch nie die deutsche Staatsbürgerschaft hatten. Lebt der Antragsteller mindestens acht bzw. sieben Jahre in Deutschland und erfüllt bestimmte Grundvoraussetzungen wie Unterhaltsfähigkeit und deutsche Sprachkenntnisse, besteht gem. § 10 StAG ein Anspruch auf die Einbürgerung. Bei einer geringeren Zeitpanne handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Bundesverwaltungsamts gem. § 8 StAG, die bei ehemaligen Deutschen in der Regel unkompliziert verläuft und positiv ausfällt. Für sie wird im Rahmen der Ermessenseinbürgerung meist ein Mindestaufenthalt in Deutschland von vier Jahren gefordert.

Soll die Wiedereinbürgerung hingegen ohne Wohnsitznahme in Deutschland, d.h. aus dem Ausland erfolgen, so ist dies nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Ehemalige Deutsche und deren minderjährige Kinder können aus dem Ausland wieder eingebürgert werden, wenn neben dem Vorliegen

¹ Michael Hepp (Hrsg.): Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen. 3 Bände. Saur, München u. a. 1985–1988.

der Grundvoraussetzungen ein öffentliches Interesse Deutschlands an der Wiedereinbürgerung besteht. Es findet hierbei keine Abwägung mit den persönlichen Interessen des Antragstellers statt. Auch bei deutscher Herkunft und Abstammung ist keine Einschränkung des Ermessens vorgesehen. Entscheidend ist allein, ob Deutschland ein spezielles Interesse an der Einbürgerung gerade dieses Antragstellers hat. Ein Aspekt, der innerhalb gerichtlicher Entscheidungen zu einer Bejahung des öffentlichen Interesses führt, ist z.B. der Fall der Entsendung eines Deutschen ins Ausland durch ein bedeutendes, weltweit handelndes Unternehmen, wenn der Entsendete dort ausschließlich außenwirtschaftliche Interessen Deutschlands wahrnimmt.

Diese restriktive Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsamts ist zum 01.01.2000 geändert worden. Seitdem ist in den Fällen, in denen ein gebürtiger Deutscher seit dem 01.01.2000 die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 25 StAG verloren hat, weil er versäumt hat, rechtzeitig vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit eine Beibehaltungsgenehmigung zu erhalten, eine Wiedereinbürgerung nach § 13 StAG unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Antragsteller müssen dabei begründen und glaubhaft machen, dass bei rechtzeitiger Antragstellung eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt worden wäre. In diesem Fall wird das öffentliche Interesse unterstellt. Für ehemalige Deutsche, die ihre Staatsbürgerschaft vor dem 01.01.2000 bewusst oder unbewusst verloren haben, bleibt es für die Wiedereinbürgerung aus dem Ausland hingegen bei dem strengen Erfordernis des öffentlichen Interesses.

Die Wiedereinbürgerung nach zwangsweiser Ausbürgerung

Von den oben dargelegten Ausnahmen zu unterscheiden sind die Anspruchseinbürgerungen, die zur Wiedergutmachung von Ausbürgerungen während des nationalsozialistischen Regimes zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 durchgeführt wurden.

Frühere Deutsche können sich wieder auf ihre frühere Staatsangehörigkeit berufen, wenn ihnen während der Zeit des NS-Regimes die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen wurde. Das gleiche gilt auch für die Nachkommen dieses Personenkreises, wenn sie ohne die damalige Ausbürgerung Deutsche geworden wären.

Die Anspruchseinbürgerung richtet sich nach Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Ein Entzug der Staatsangehörigkeit im Sinne der Norm liegt dann vor, wenn die Staatsbürgerschaft entweder nach § 2 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 automatisch verloren ging oder nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.07.1933 im Einzelfall entzogen wurde. Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass der Staatsangehörige auf Antrag eine andere Staatsbürgerschaft erworben hat.

Einem Abkömmling, der nach der Ausbürgerung eines Elternteils und vor der Wiedereinbürgerung geboren wurde, steht ein eigener Anspruch aus Artikel 116 Absatz 2 GG zu. Voraussetzung hierfür ist, dass der Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt nach den jeweiligen Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes bzw. des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hätte, wenn die Ausbürgerung nicht erfolgt wäre. Aus Gründen der Wiedergutmachung wird der Anspruch aus

Artikel 116 Absatz 2 GG auch auf Abkömmlinge einer ehemals deutschen Mutter angewendet, obwohl bis zum 31.12.1974 die deutsche Staatsbürgerschaft bei ehelicher Geburt nur vom Vater erworben werden konnte. Zu beachten ist, dass nichteheliche Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum 30.06.1993 ausschließlich von der Mutter ableiten können. Ist nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, ist eine nach deutschen Gesetzen wirksame Feststellung bzw. Anerkennung der Vaterschaft erforderlich.

UNSERE KANZLEI

Law Offices of Annabelle Fischer ist eine internationale Kanzlei für US-amerikanisches Einwanderungs- und Einbürgerungsrecht mit Sitz in New York.

Wir unterstützen unsere Mandanten bei der Beantragung von Aufenthaltsberechtigungen, Arbeitserlaubnissen und der doppelten Staatsbürgerschaft, insbesondere bei der Beantragung von Beibehaltungsgenehmigungen. Schwerpunkte unseres Dienstleistungsangebots sind primär die arbeitsmarktbezogene Einwanderung von Angestellten und Freiberuflern sowie die familienbedingte Einwanderung. Unsere Mandanten sind sowohl multinationale Unternehmen als auch Privatpersonen aus den unterschiedlichsten Berufsfeldern. Wir beraten wahlweise in Deutsch, Englisch oder Französisch.

Annabelle Fischer ist als Attorney-at-Law in New York, USA, und als Rechtsanwältin in Deutschland zugelassen.

Law Offices Of Annabelle Fischer

The Chrysler Building
405 Lexington Avenue, 37th Floor
New York, NY 10174, USA
Tel: +1-646-237-0423
Fax: +1-212-972-3026
E-Mail: annabelle@afischerlaw.com